

Im Hinblick auf eine mögliche Besserstellung von Arbeitnehmern, die Unfälle im Versicherungsausland erleiden, ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung die haftungsrechtliche Situation in Fällen des territorialen Auseinanderfallens von Unfallort und Sozialversicherungsstatut zu untersuchen.

Als Diskriminierungsproblem zeigt sich die mögliche haftungsrechtliche Besserstellung von verunfallten ausländischen Arbeitnehmern, die deliktische Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber aus ihrer Heimatrechtsordnung geltend machen. Diesbezüglich wird zu überprüfen sein, ob das internationale Deliktsrechts der zu vergleichenden Rechtsordnungen eine besondere Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Geschädigten vornimmt und inwieweit eine Berücksichtigung ausländischer Haftungsregelungen erfolgt.

IV. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben und Probleme gesetzlicher Unfallversicherungssysteme und der eingangs dargestellten Ziele internationalen Sozialrechts – der Gleichbehandlung von In- und Ausländern, der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit – wurde als erster Problemschwerpunkt die Versicherungsberechtigung/Versicherungspflicht gesetzt. Dieser Schwerpunkt soll das Bedürfnis einer kollisionsrechtlichen Errichtung einer international - sozialrechtlichen Zuständigkeitsordnung im Verhältnis Deutschland - Australien ermitteln. Hierbei sollen zunächst Probleme der kollisionsrechtlichen Gerechtigkeit, die die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs der Sozialversicherung bei typischen Beschäftigungssituationen mit Auslandsberührung aufwirft, behandelt werden. Als spezielles Gleichbehandlungsproblem soll dann die kollisionsrechtliche Behandlung der Beschäftigung von Ausländern untersucht werden.

Zweiter Schwerpunkt ist das Leistungsrecht. Zentrales Regelungsproblem ist hier die Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern. Untersucht werden sollen die Notwendigkeit eines Ausgleichs von Vor- und Nachteilen aufgrund des Wechsels der sozialrechtlichen Zugehörigkeit und der Berücksichtigung einer Verwirklichung sozialrechtlich relevanter Sachverhalte im Ausland, daneben Leistungsexport und Leistungsaushilfe. Im Hinblick auf eine staatsangehörigkeitsspezifische Diskriminierung wird der Erwerb von Leistungsansprüchen und die Leistungsgewährung an ausländische Arbeitnehmer zu untersuchen sein.

Den dritten Problemschwerpunkt bildet die privatrechtlichen Haftung des Arbeitgebers für Schädigungen des Arbeitnehmers bei internationalen Sachverhalten.

Koordinierungsprobleme können hier bei einem Zusammentreffen unterschiedlicher Haftungssysteme und daher auch im Verhältnis Deutschland - Australien auftreten: Während das deutsche Unfallversicherungsrecht aus dem Gedanken der Gefahrengemeinschaft und der Friedenssicherung eine Haftungsablösung vorsieht¹⁰⁴, ergibt sich aus der Tradition des Common Law¹⁰⁵ im australischen Recht in der Regel ein Nebeneinander von deliktischer Haftung und sozialem Unfallversicherungsrecht¹⁰⁶. Die gebildeten Fallgruppen gehen unter

104 § 104 SGB VII. Vgl. auch *Gitter/Nunius* in *Schulin*, HS-UV, S. 105 f.; *Schmitt*, in: v.Maydell/ *Ruland*, SRH, § 15, Rdnr. 3; *Kokemoor*, Sozialrecht, S. 147 f.

105 Zu den Gründen siehe *Rumo-Jungo*, Haftpflicht und Sozialversicherung, S. 133, 137.

106 Vgl. beispielsweise Sec. 151A *Workplace Injury Management and Workers Compensation Act* (NSW) 1998 für New South Wales, Sec. 8G *Workers` Compensation Act* 1927 (Tas) für Tasmanien, anders aber z. B. Sec. 52 *Work Health Act* (NT) für das Northern Territory. Hierzu auch *Stewart*, *Workers Compensation and Social Security: An Overview*, S. 4; *Johnstone*, *Occupational Health and Safety*, S. 63 ff., S. 66; *Morison/Sappideen*, *Torts*, S. 25 ff.

den Gesichtspunkten der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und ortsgebunden Beschäftigten sowie der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern der Frage nach, welche Auswirkungen sich aus einem Auseinanderfallen von Deliktsstatut¹⁰⁷ und Sozialversicherungsstatut für die Haftungsablösung sowie den Ausgleich von Doppelkompensationen ergeben können. Soweit sich eine ungerechtfertigten Besser- oder Schlechterstellung im Ausland verunglückter Arbeitnehmer oder eine systemfremde Haftung/Haftungsfreistellung von Arbeitgebern ergibt, kann auch in diesem Punkt ein Koordinierungsbedarf bestehen.

V. Vorgehen im Vergleich und Bestimmung der einzubeziehenden Vergleichsebenen

Innerhalb der entwickelten Schwerpunkte sollen anhand der gebildeten Fallgruppen im Rahmen eines horizontalen Rechtsvergleichs zunächst die nationalen Lösungsansätze der Regelungsprobleme im deutschen und australischen Recht dargestellt werden¹⁰⁸. Diese Darstellung erfolgt unter Heranziehung von Beispielsfällen, die ein Raster zur Abdeckung aller wesentlichen Konstellationen und relevanten rechtlichen Perspektiven bilden sollen und die Vergleichbarkeit der Lösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen ermöglichen. Soweit rein kollisionsrechtliche Fragen zu beantworten sind (Kapitel 2 und 4) wird dabei eine spiegelbildliche Behandlung der Beispielsfälle in den untersuchten Rechtsordnungen erfolgen. Soweit die jeweiligen nationalen Vorgaben zu Tatbestandsäquivalenz und Leistungsexport zu untersuchen sind (Kapitel 3), werden die Beispielsfälle in den problematischen Fallgruppen auf die Besonderheiten der untersuchten Rechtsordnungen eingehen und diese differenziert wiedergeben.

Anhand einer Gegenüberstellung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann im Anschluss daran ermittelt werden, ob und inwieweit Defizite im oben genannten Sinn bestehen, die einen Koordinationsbedarf begründen.

Zur Ausarbeitung von Lösungswegen im Rahmen einer möglichen zwischenstaatlichen Koordinierung soll dann die Behandlung der ermittelten Problemfälle sowohl in bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen als auch in der koordinierenden VO (EG) Nr. 883/2004 untersucht und auf ihre Übertragbarkeit für das deutsch-australische Verhältnis diskutiert werden.

Eine Einbeziehung des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaft erscheint sinnvoll, da sich aufgrund der einheitlichen Aufbaugrundsätze der Verordnung und der von der Bundesrepublik Deutschland bislang abgeschlossenen bilateralen Abkommen eine gewisse Musterwirkung der Verordnung ergibt und somit deren Lösungsansätze auch hier in die Problemlösung einbezogen werden können¹⁰⁹. Eine direkte Vergleichbarkeit von Lösungsansätzen der Verordnung mit denen bilateraler Sozialversicherungsabkommen

107 “*Lex loci delicti commissi*”, §§ 40 ff. EGBGB. Differenzierend für das australische Recht, *Gerber*, Torts and related Problems in the English and Australian Conflict of Laws, S. 4 ff. Nach *Sykes/Pryles* (Australian Private International Law, S. 13) ist diese Anknüpfung auch für das australische Konfliktrecht als leitend anzusehen. Allerdings besteht eine gewisse Tendenz der Favorisierung des Rechts des Forums, vgl. auch *Law Reform Commission*, Report No. 58, S. 6. Ebenso für das angloamerikanische Konfliktrecht im allgemeinen, *Lenhoff*, in: *Möller*, FS Ehrenzweig, S. 168.

108 Vgl. zu dieser Vorgehensweise, im Gegensatz zur Durchführung eines Vergleichs auf Grundlage zusammenhängender Länderberichte, *Zacher*, in: *ders.*, Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, S. 72 f.

109 *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 77. Zur vergleichenden Heranziehung bereits in Kraft stehender Abkommen bei der Erarbeitung von Sozialrechtsabkommen vgl. *Schuh*, in: *Zacher*, Sozialrechtsvergleich, S. 194 f.